



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk

Direktwahl: 043 259 45 43

Unser Zeichen: St, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (G 6 h), (A3)

öff. Gew.-Nr. 21, Gublenbach, WB-Nr. 144108

**Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom
Ausbau Gublenbach vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durch-
lass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge**

29. Jan. 2015

Gemeinde	Bauma
Betroffene/r	Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
Lage	DVZO-Geleise abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, Koordinaten 709072 / 247110 bis 709006 / 246967
Massgebende Unterlagen	• Technischer Bericht Nr. 281.13/1 vom 28.02.2013 • Kostenvoranschlag vom 11.06.2013 • Situation 1:500 vom 28.02.2013 • Landerwerbsplan 1:500 vom 28.02.2013 • Landerwerbsplan für Partei Linsi 1:250 vom 14.04.2014 • Längsprofil 1:500/100 vom 28.02.2013 • Querprofile 1:50 vom 28.02.2013 • Kurzbericht Gewässerraumfestlegung Nr. 281.13/5 vom 17.12.2013 • Situation Gewässerraum Nr. 281.13/15, 1:500 vom 28.02.2013
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung C. Staatsbeitrag D. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser:	Nüesch + Partner Ingenieurbüro AG, Schachenstrasse 80, 8645 Jona
Ausbauwassermenge:	HQ ₁₀₀ =10.8 m ³ /s (oberhalb Zufluss Schluhbach) beziehungsweise HQ ₁₀₀ =12 m ³ /s (unterhalb Zufluss Schluhbach).
Ausbaulänge:	rund 205 m
Publikation:	Das Projekt lag vom 17. Mai 2013 bis 17. Juni 2013 und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 31. Januar 2014 bis am 3. März 2014 bei der Gemeinde Bauma öffentlich auf. Während der

30tägigen Auflagefrist gingen vier Einsprachen gegen das Projekt und drei Einsprachen gegen die Festlegung des Gewässerraums ein.

Die Gemeinde Bauma hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2013 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Die Gemeinde Bauma plant, den Gublenbach, öffentliches Gewässer Nr. 21 vom Durchlass der DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse hochwassersicher auszubauen sowie ökologisch aufzuwerten. Sie hat das entsprechende Projekt vom 17. Mai 2013 bis 17. Juni 2013 und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums vom 31. Januar 2014 bis 3. März 2014 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) gingen rechtzeitig Einsprachen ein:

Eingabe von Lucia Bischofberger, Russikon; Eigentümerin Liegenschaft Kat. Nr. 1359, vom 27. Mai 2013 gegen das Sanierungsprojekt

Frau Lucia Bischofberger stellte folgende zwei Fragen: 1. Warum wird im vorliegenden Fall die Landabtretung nicht entschädigt? Und betreffend Beseitigung./ Neubau Schopf (Vers. Nr. 1285): 2. Wie ist die Vorgehensweise bzw. das „Hand-Bieten“ durch die Gemeinde konkret?

Da keine Mängel des Projekts gerügt und kein konkretes Entschädigungsbegehren gestellt werden, kann das Schreiben nicht als Einsprache entgegen genommen werden (§ 18a Abs. 3 WWG).

An der Anhörung vom 29. August 2013 wurde Frau Lucia Bischofberger erläutert, dass die Gemeinde die Anstösser an den Kosten der Realisierung des Bachausbaus finanziell beteiligen könnte (§ 14 Abs. 3 WWG). Da die Gemeinde Bauma darauf verzichtet, werden im Gegenzug keine Entschädigungen für den Landerwerb entrichtet.

Der Schopf Vers. Nr. 1285 wurde lediglich befristet bewilligt und im Grundbuch ist ein Beseitigungsrevers eingetragen. Dieser kommt im Zuge des Projekts Sanierung Gublenbach zum Tragen. Der Schopf muss daher abgerissen werden. Die Gemeinde sichert Frau Lucia Bischofberger die Übernahme der Abbruchkosten zu 100 % zu. Die Kosten eines allfälligen Neubaus sind von der Eigentümerin selbst zu tragen. Für den Neubau ist ein Baugesuch einzureichen.

Frau Lucia Bischofberger ist zwar zufrieden mit den Erklärungen. Ein formeller Rückzug der Eingabe erfolgt jedoch nicht.

Auf die Eingabe wird aus formellen Gründen nicht eingetreten. Der Gemeinderat Bauma hat jedoch mit Beschluss vom 25. Juni 2014 zugesichert, dass die Gemeinde die Abbruchkosten für den Schopf Vers. Nr. 1285 zu 100 % übernimmt.

Einsprache von Yvonne Schoch, Bauma; Eigentümerin Liegenschaft Kat. Nr. 6255, vom 12. Juni 2013 gegen das Sanierungsprojekt

Die Einsprecherin beantragt, dass der Fussweg Kat.-Nr. 328 von der Gemeinde in Längsrichtung und nicht diagonal, wie im Landerwerbsplan dargestellt, aufgeteilt und abgetreten wird und sich beide Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gegenseitig das Fuss- und Fahrwegrecht einräumen.

Zudem bemängelt die Einsprecherin, dass als Folge der geplanten Ufergestaltung ein grosser Teil ihres Gartens und Sitzplatzes nicht mehr wie bisher benützt werden kann. Sie stellt daher den Antrag, die Uferpartie entlang ihres Grundstücks steiler und höher zu gestalten.

Im Rahmen der Anhörung vom 29. August 2013 zeigte sich, dass eine veränderte Aufteilung möglich und denkbar ist, wenn die Gemeinde und die beiden angrenzenden Eigentümer einverstanden sind.

Die Stockwerkeigentümer von Kat.-Nr. 6340 sind mit dem Vorschlag der Einsprecherin nicht einverstanden. In Absprache mit der Einsprecherin soll die Aufteilung des Fussweggrundstücks Kat.-Nr. 328 wie im Landerwerbsplan vorgesehen erfolgen. Damit sollen von der Gemeinde 16 m² an die Einsprecherin, 25 m² an die Stockwerkeigentümer von Kat.-Nr. 6340 und 12 m² an den Staat Zürich abgetreten werden. Die Eigentümer von Kat.-Nr. 6255 und 6340 werden Fuss- und Fahrwegrechte ausserhalb des vorliegenden Verfahrens regeln.

Die heutige Böschung ist weniger steil und leichter begehbar, dennoch teilweise mit Sträuchern bewachsen und wird nicht als Sitzplatz genutzt. Die Einsprecherin hat die bestehende Ufermauer auf eigene Kosten in gutem Zustand gehalten; das Projekt bringt wenig Sondernutzen für die Ein-

sprecherin. Da im Projekt kein Abbruch des Schopfs (nicht versichert) auf Kat.-Nr. 6255 vorgesehen ist, musste die Frage, ob der Schopf im Sinn der Bestimmungen über den Gewässerraum (Art. 41c Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung [GSchV]) Besitzstand genießt, nicht abgeklärt werden. Dass zwischen Schopf und Böschungsoberkante ein begehbare Streifen bleibt, ist ein berechtigtes Anliegen der Grundeigentümerin.

Die Einsprache bezüglich Fussweg Kat.-Nr. 328 wird unter dem Vorbehalt, dass die Eigentümer von Kat.-Nr. 6255 und 6340 ein Fuss- und Fahrwegrechte ausserhalb des vorliegenden Verfahrens regeln, teilweise berücksichtigt.

Die Einsprache hinsichtlich der Ufergestaltung wird teilweise berücksichtigt, indem die Ufermauer, in Abänderung des Projekts, um eine Steinreihe (ca. 60 cm) höher gebaut wird und zwischen dem Schopf (nicht versichert) auf Kat.-Nr. 6255 und der Böschungsoberkante ein begehbare Streifen von 80 cm im Grundeigentum der Einsprecherin verbleibt.

Einsprache von Ernst und Hille Leemann, Bauma (neu seit 21.11.2014 Jens und Beatrice Kanese, Breitacher 23, 8493 Saland); Eigentümer Liegenschaft Kat.-Nr. 6371, vom 12. Juni 2013 gegen das Sanierungsprojekt

Die Einsprechenden halten das Projekt für nicht nötig bzw. überdimensioniert und möglicherweise als nicht tauglich. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass das Jahrhunderthochwasser auf rein theoretischer Basis errechnet worden sei, obwohl es ein solches Ereignis offenbar noch nie gegeben habe. Sie sind der Auffassung, dass die Mängel an den Ufermauern ab Profil 8 ohne Gesamtprojekt behoben werden könnten. Sie fordern eine Entschädigung für die Landenteignung.

Bei der Anhörung vom 26. September 2013 wurde den Einsprechenden und ihrer Rechtsvertreterin anhand der Pläne das Projekt erklärt und die Behauptung der Überdimensionierung entkräftet. Die Aufweitung der Bachsohle und die Renaturierung des Uferbereichs wurden mit hydraulischen und rechtlichen Argumenten begründet. Betreffend die Entschädigung wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Anstösser an den Kosten der Realisierung des Bachausbaus finanziell beteiligen könnte (§ 14 Abs. 3 WWG). Da die Gemeinde Bauma darauf verzichtet, werden im Gegenzug keine Entschädigungen für den Landerwerb entrichtet.

Die Einsprechenden verlangen, dass die Böschung im Bereich ihres Grundstücks Kat.-Nr. 6371 steiler ausgebildet wird, damit die Oberkante der Böschung und entsprechend auch die Grenze des Landerwerbs um einen Meter gegen den Bach verschoben wird. Dazu machen die Gemeindevertreter folgenden Einigungsvorschlag: Querprofil 6 bleibt, von Querprofil 7 bis 8 wird die Böschungsoberkante und die Grenze des Landerwerbs in Abänderung des Projekts um einen Meter näher zum Bach verschoben.

Die Hochwassergefährdung ist in der Naturgefahrenkartierung gleich beurteilt wie die Berechnung der Projektverfasser. Bei der Liegenschaft der Einsprechenden genügen gemäss der Naturgefahrenkartierung die Querschnitte bereits ab einem 30jährigen Hochwasser nicht mehr. Der Sondernutzen durch das Projekt ist offensichtlich und rechtfertigt einen Beitrag der Einsprechenden finanzieller oder materieller Art. Die Verschiebung des Baches nach links berücksichtigt, dass die Einsprechenden angesichts der engen Verhältnisse auf ihrem Grundstück und des gepflegten Gartens schmerzliche Eingriffe erdulden müssen.

Die Einsprechenden halten an der Einsprache fest.

Die Einsprache hinsichtlich der Ufergestaltung wird teilweise berücksichtigt, indem die Böschungsoberkante von Querprofil 7 bis 8 in Abänderung des Projekts, um einen Meter näher zum Bach verschoben wird; im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.

Einsprache von Mina Linsi-Schoch, Bauma; Eigentümerin Liegenschaft Kat.-Nr. 6256, vom 14. Juni 2013 gegen das Sanierungsprojekt

Die Einsprecherin verlangt, dass das Projekt aufgehoben oder eventuell auf den Bereich der Profile 8 bis 10 beschränkt wird. Es sei überdimensioniert und nicht durch den Hochwasserschutz geboten. Zusammen mit der Festsetzung des Wasserbauprojekts sei der Gewässerraum festzulegen. Es sei festzustellen, dass die Enteignung bzw. der Landerwerb nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage bilde oder eventuell die Enteignerin zu verpflichten sei, die bauliche Ausnützung auf das Restgrundstück von Kat. Nr. 6256 zu übertragen und das abzutretende Bauland zum Verkehrswert zu erwerben sowie die Umtriebe zu entschädigen.

Im Rahmen der Anhörung vom 13. September 2013 wurde der Einsprecherin erläutert, dass eine Aufhebung oder Änderung des Projekts bei diesem Stand des Verfahrens nicht mehr in Frage

kommt. Die Festlegung des Gewässerraums war zu Beginn der Planung sehr neues Recht, in der Zwischenzeit ist sie jedoch zwingend erforderlich, weshalb auch eine erneute Ausschreibung mit der Gewässerraumfestlegung erfolgte. Die sich für die Einsprecherin daraus ergebende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung unterscheidet sich aber unwesentlich vom ursprünglichen Gewässerabstand nach kantonalem Recht (§§ 3 und 21 WWG). Der Landerwerbsplan war Bestandteil des Auflageprojekts, aber es ist vorgesehen, den Landerwerb freihändig mittels Abtretungsvertrag abzuwickeln. In diesem kann festgelegt werden, dass die bauliche Ausnützung des abzutretenden Bodens auf das Restgrundstück übertragen wird. Mit dem Landerwerb wird die Einsprecherin aus der Unterhaltspflicht entlassen. Eine Entschädigung wird nicht erfolgen, weil die Gemeinde die Anstösser an den Kosten der Realisierung des Bachausbaus finanziell beteiligen könnte (§ 14 Abs. 3 WWG). Da die Gemeinde Bauma darauf verzichtet, werden im Gegenzug keine Entschädigungen für den Landerwerb entrichtet.

Die ganze Projektstrecke liegt in der Bauzone. Während die südliche Hälfte noch nicht überbaut ist, stehen in der nördlichen Hälfte die Bauten nahe am Bach. Die aktuellen wasserbaulichen Probleme stellen sich deshalb überwiegend im nördlichen Teil. Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung sind auf der ganzen Strecke die gleichen Ziele bezüglich Hochwasserschutz, Gewässerökologie und Raumnutzung zu realisieren und in einem einzigen Projekt die zielführenden Massnahmen durchzuführen. Bei der Liegenschaft Kat. Nr. 6256 sind nur wenige bauliche Massnahmen nötig. Die Einsprache bemängelt nicht bestimmte bauliche Massnahmen, sondern Aspekte des Verfahrens und des Verhältnisses zwischen öffentlichen zu privaten Interessen.

Die Einsprache hinsichtlich der der Festlegung des Gewässerraums wird berücksichtigt bzw. diese ist als erledigt zu betrachten, da in der Zwischenzeit die Auflage für die Festlegung des Gewässerraums erfolgte. Die Übertragung der baulichen Ausnützung auf das Restgrundstück wird im freihändigen Landerwerb mittels Abtretungsvertrag erfüllt werden. Demnach wird die Einsprache in diesem Punkt berücksichtigt. In allen übrigen Punkten wird die Einsprache nicht berücksichtigt.

Einsprache Yvonne Schoch, Bauma; Eigentümerin Liegenschaft Kat. Nr. 6255, vom 10. Februar 2014 gegen die Gewässerraumfestlegung

Die Einsprache vom 10. Februar 2014 gegen die Gewässerraumfestlegung hat den gleichen Wortlaut wie diejenige vom 12. Juni 2013 gegen das Sanierungsprojekt und richtet sich demnach nicht gegen die Gewässerraumfestlegung.

Die Einsprache wird nicht berücksichtigt bzw. ist für die die Gewässerraumfestlegung nicht von Belang.

Einsprache von Ernst und Hille Leemann, Bauma; Eigentümer Liegenschaft Kat. Nr. 6371, vom 24. Februar 2014 gegen die Gewässerraumfestlegung

Die Einsprechenden sind der Auffassung, dass der Gewässerraum ihr Grundeigentum erheblich einschränke. Er belege 100 m² ihres Grundstücks (ca. 1/3 der nutzbaren Fläche), wodurch das Grundstück deutlich an Wert verliere. Als Ausgleich für die Eigentumsbeschränkung wird eine Entschädigung von Fr. 20'000 gefordert.

Die räumliche Ausdehnung des Gewässerraums nach der Gewässerschutzverordnung reicht weniger weit in das Grundstück der Einsprechenden als der Gewässerabstand nach kantonalem Recht (§§ 3 und 21 WWG). Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Gewässerraum unterscheidet sich von derjenigen im Gewässerabstand nach WWG nur durch Bestimmungen über Dünger, Pflanzenschutzmittel und Problempflanzen. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Eine Entwertung des Grundstücks der Einsprechenden durch neue Beschränkungen des Eigentums ist nicht erkennbar.

Die Einsprache wird nicht berücksichtigt.

Einsprache von Mina Linsi-Schoch, Bauma; Eigentümerin Liegenschaft Kat. Nr. 6256, vom 28. Februar 2014 gegen die Gewässerraumfestlegung

Die Einsprecherin moniert, dass für eine Differenzierung der Breite des Gewässerraums (11 m in Kernzone, 12 m in Wohnzone) weder sachlich noch rechtlich eine Veranlassung bestehe. Eine durchgehende Gewässerraumbreite von 11 m reiche aus; eine Vergrösserung des Gewässerraums beeinträchtige die Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke und kollidiere mit dem raumplanerischen Gebot der haushälterischen Nutzung des Bodens. Die Lesbarkeit des Plans sei ungenügend. Die Lage des Gewässerraums werde bestimmt durch eine neue, künstlich gezeichnete Bachsohle, die nicht mit dem tatsächlichen Bachverlauf übereinstimme. Der Bachlauf solle zum grössten Teil auf das Grundstück Nr. 6256 verlegt werden. Es bestehe auf behördlicher Seite die Absicht, den

gesamten Gewässerraum zu erwerben. Beanstandet wird schliesslich, dass der Gewässerraum asymmetrisch zu Lasten der Westseite festgelegt werde. Der Gewässerraum sei in diesen Punkten zu Gunsten der Grundeigentümerin anzupassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde oder des Kantons.

Im Rahmen der Anhörung vom 4. April 2014 wird der Einsprecherin erläutert, wie die Breite des Gewässerraums nach den im Kurzbericht Nr. 281.13/5 zitierten Rechtserlassen hergeleitet wurde. Die Minimalbreite lasse sich nur ausnahmsweise, bei dichter Bebauung, anwenden. Die Einsprecherin stellt sich auf den Standpunkt, dass eine grosse Rechtsunsicherheit bei der Übertragung der baulichen Ausnützung von der abzutretenden Fläche auf die Restparzelle bestehe.

Die in der Einsprache angeführten Einwände hinsichtlich der Gewässerraumfestlegung treffen nicht zu und demzufolge sind die daraus abgeleiteten Forderungen nicht zu erfüllen. Der Einsprecherin wird versichert, dass die Ausnützung übertragen und dies auch im Abtretungsvertrag festgehalten wird.

Die Einsprache wird hinsichtlich der Ausnutzungsübertragung berücksichtigt, nicht aber hinsichtlich der übrigen Anträge.

Das Projekt wurde den kantonalen Fachstellen zur Beurteilung zugestellt. Die Stellungnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

Raumplanung

Der Gublenbach ist auf dem betroffenen Abschnitt zu sanieren. Die Ziele der Sanierung sind unter anderem: Hochwassersicherheit für das 100jährige Hochwasser, naturnahe Gerinnekodynamik mit Spielraum für Erosion und Ablagerung, gewässerökologische Aufwertung, Vergrösserung der Gewässerparzelle um die Böschungen und Ufermauern. Das Vorhaben liegt in den Bauzonen Gemeinde Bauma: Landschafts-, erholungs- oder ortsbildrelevante Festlegungen sind nicht betroffen. Das Vorhaben dient der Aufwertung des betroffenen Bachabschnittes. Es sind ortstypische Materialien zu verwenden. Für die Arbeiten ist ein im Wasserbau erfahrenes Unternehmen zu beauftragen.

Unter Einhaltung der erwähnten Auflagen und Bedingungen steht der Realisierung des Vorhabens aus der Sicht der Raumplanung nichts entgegen.

Fischerei

Der Gublenbach wird im Projektperimeter hochwassersicher ausgebaut und gemäss neuer Gewässerschutzgesetzgebung neu parzelliert. Dabei werden im obersten Abschnitt die bestehenden Ufersicherungen aufgegeben und die natürliche Erosion wird zugelassen. Zwei Sperren nehmen das hohe Gefälle auf; diese sollten aber möglichst rau mit formwilden Blöcken geschaffen werden. Das sonst mehrheitlich im dicht besiedelten Gebiet liegende Projekt lässt im unteren Abschnitt nur wenig ökologischen Spielraum zu. Es ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz hat keine Einwände zum vorliegenden Projekt.

Gewässerschutz

Der Ausbau des Gublenbachs entspricht konzeptionell dem GEP Bauma 2000. Dem Bauvorhaben kann in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Oberflächengewässerschutz

Die Vergrößerung des Gewässerraums, die bachgerechte Gestaltung und Bepflanzung sowie das Zulassen von Ufererosionen und Sohlenuflandungen im Bereich von Profil 1-4 wird eine Aufwertung des betroffenen Gewässerabschnittes bewirken, was sehr zu begrüßen ist. Aus Sicht des Oberflächengewässerschutzes kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

Zu den Belangen des Grundwassers ergeben sich keine Bemerkungen.

Zusammenfassung

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt von den DVZO-Geleisen abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 281.13/5 zur Gewässerraumfestlegung vom 17. Dezember 2013 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 281.13/15 vom 17. Dezember 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums von den DVZO-Geleisen an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Nüesch + Partner Ingenieurbüro AG)	Fr. 520 000
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Abbruch Schöpfe und Verlegung Dole)	Fr. 23 500
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8%	<u>Fr. 496 500</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 496 500	Fr. 49 650
Gesamte Subvention (Ausbau Gublenbach)	<u>Fr. 49 650</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 49 650 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 ent-

halten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u.a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Gemeinde Bauma 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 496 500	Fr. <u>173 775</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Gublenbach)	Fr. <u>173 775</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. A des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 173 775 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Auf die von Lucia Bischofberger, Russikon, eingereichte Anfrage vom 27. Mai 2013 betreffend das Projekt der Gemeinde Bauma für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

II. Die von Yvonne Schoch, Bauma, erhobene Einsprache vom 12. Juni 2013 gegen das Projekt der Gemeinde Bauma für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durch-

lass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.

III. Die von Ernst und Hille Leemann, Bauma (neu seit 21.11.2014 Jens und Beatrice Kanese, Breitacher 23, 8493 Saland), erhobene Einsprache vom 12. Juni 2013 gegen das Projekt der Gemeinde Bauma für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.

IV. Die von Mina Linsi-Schoch, Bauma, erhobene Einsprache vom 14. Juni 2013 gegen das Projekt der Gemeinde Bauma für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.

V. Die von Yvonne Schoch, Bauma, erhobene Einsprache vom 10. Februar 2014 gegen die Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Bauma für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG nicht berücksichtigt bzw. es wird festgestellt, dass diese nicht die Festlegung des Gewässerraums betrifft.

VI. Die von Ernst und Hille Leemann, Bauma (neu seit 21.11.2014 Jens und Beatrice Kanese, Breitacher 23, 8493 Saland), erhobene Einsprache vom 24. Februar 2014 gegen die Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Bauma für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG nicht berücksichtigt bzw. abgewiesen.

VII. Die von Mina Linsi-Schoch, Bauma, erhobene Einsprache vom 28. Februar 2014 gegen die Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Bauma für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf

rund 205 m Länge, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.

VIII. Das Projekt der Gemeinde Bauma, für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, stefan.schenk@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
5. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
6. Die Sohlschwellen sollen mit formwilden Blöcken gebaut werden (keine geometrischen Schwellen); die Kolke dürfen nicht mit Steinen ausgelegt werden.
7. Die Ufermauern sind entlang der Normalwasserlinie möglichst rau mit vorstehenden Blöcken zu gestalten.
8. Die Arbeiten im Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
9. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
10. Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen (Kontakt: andreas.hertig@bd.zh.ch).
11. Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Adresse: Kantonale Fischzucht, Usterstrasse 35, 8330 Pfäffikon).
12. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
13. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
14. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.

15. Im gesamten Projektbereich sind für die Ufer- und Böschungsgestaltung ausschliesslich einheimische, standortsgerechte Pflanzen zu verwenden.
16. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
17. Mauerwerk und Pflästerungen sind mit Natursteinen auszuführen. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
18. Das Baustellenabwasser ist gemäss der Norm SIA 431 „Entwässerung von Baustellen“ fachgerecht vorzubehandeln und dem öffentlichen Kanalnetz zur ARA Saland, Bauma, zuzuleiten.
19. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
20. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

IX. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

X. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Gublenbach, öffentliches Gewässer Nr. 21, im Abschnitt Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge gemäss dem Situationsplan Gewässerraum Nr. 281.13/15, 1:500, vom 17. Dezember 2013 und dem dazugehörigen Bericht Nr. 281.13/5 vom 17. Dezember 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Staatsbeitrag

XI. Der Gemeinde Bauma wird an die auf Fr. 496 500 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, zu Lasten des

Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, maximal Fr. 49 650, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
7. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
8. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
9. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
10. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
11. Aufwendungen wie z.B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

XII. Der Gemeinde Bauma wird an die auf Fr. 496 500 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Gublenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 21, vom Durchlass DVZO-Geleise an abwärts bis zum Durchlass Gublenstrasse, auf rund 205 m Länge, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 173 775, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XI.

Gebühren

XIII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma

— Staatsgebühr AWEL/GS/SE:	Fr.	256.--	(Konto 104181 / 85283.71.000)
— Staatsgebühr AWEL/GS/OG:	Fr.	128.--	(Konto 104181 / 85281.71.000)
— Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
— Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	192.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
— Staatsgebühr ALN/Stab:	<u>Fr.</u>	<u>128.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	832.--	

Rechtsmittel

XIV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XV. Mitteilung an

a) Gemeinderat und Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

- b) Lucia Bischofberger, Bodenstrasse 5, 8332 Russikon
- c) Yvonne Schoch, Siliseggstrasse 9, 8494 Bauma
- d) Jens und Beatrice Kanese, Breitacher 23, 8493 Saland
- e) Dr. iur. Fritz Frey, c/o Wolfer&Frey, zuhanden Mina Linsi-Schoch, Bauma, Postfach 1123, 8012 Zürich
- f) Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
- g) Peter Thalmann, Im Holderbaum 25, 8494 Bauma
- h) Grundbuchamt Bauma, Dorfstrasse 42, Postfach 122, 8494 Bauma
- i) Nüesch + Partner Ingenieurbüro AG, Schachenstrasse 80, 8645 Jona, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- j) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Dr. Jürg Suter, Amtschef

